

Schadensmeldung

10865 Berlin

Entschädigungsfall: Phoenix Kapitaldienst GmbH

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Entschädigungsanspruch schriftlich **binnen eines Jahres**, gerechnet ab dem Zugang der Unterrichtung über den Entschädigungsfall, bei der EdW anmelden müssen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Entschädigungsanspruch grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, das Fristversäumnis ist von Ihnen nicht zu vertreten.

Sofern sich beim Ausfüllen des Formulars Fragen ergeben, wenden Sie sich bitte an folgende Telefon-Nummer:

(030) 203699-5626

Hinweis

Wir möchten Sie bitten, die in dieser Schadensmeldung gestellten Fragen sorgfältig, vollständig und korrekt zu beantworten. Falsche oder unvollständige Angaben verzögern nicht nur die Bearbeitung Ihres Entschädigungsanspruches, sie können gegebenenfalls auch strafrechtlich verfolgt werden.

Eine Entschädigung kann nur gewährt werden, wenn Sie als Anspruchsteller Ihre Forderung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAG) der EdW durch geeignete Dokumente (z. B. Kopien von Verträgen, Depotauszüge, Überweisungsbelege und / oder sonstige Schriftstücke) glaubhaft machen.

Ihnen entstehen durch die Bearbeitung Ihrer Schadensmeldung seitens der EdW keine Kosten. Wir möchten Sie jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass sonstige Kosten, die Ihnen bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche gegenüber der Phoenix Kapitaldienst GmbH entstanden sind (z. B. Rechtsanwaltskosten), im Rahmen des § 4 EAG nicht ersetzt werden können.

Was leistet die EdW?

Die EdW gewährt berechtigten Anspruchstellern im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes eine finanzielle Entschädigung, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht feststellt, dass ein Institut aus Gründen, die mit seiner Finanzlage unmittelbar zusammenhängen, nicht in der Lage ist, Einlagen zurückzuzahlen oder Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und keine Aussicht auf eine spätere Rückzahlung oder Erfüllung besteht oder wenn Maßnahmen nach § 46a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) angeordnet worden sind und diese länger als sechs Wochen andauern. Das KWG steht Ihnen im Internet unter www.bafin.de zur Verfügung.

Wertpapiergeschäfte im Sinne des EAG sind Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 (Finanzkommissionsgeschäfte), Nr. 5 (Depotgeschäfte) Nr. 10 (Emissionsgeschäfte) oder Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 bis 4 (Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel) des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des EAG sind die Ver-

pflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, dessen Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden.

Der Entschädigungsanspruch des Gläubigers richtet sich nach der Höhe und dem Umfang seiner Forderungen aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Wertpapierhandelsunternehmens. Ein Entschädigungsanspruch besteht nur, soweit Gelder auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates oder auf Euro lauten. So werden z. B. auf US-Dollar oder Schweizer-Franken lautende Gelder nicht entschädigt. Ferner besteht kein Entschädigungsanspruch, wenn Ihr Schaden auf Beratungsfehlern beruht.

Der Entschädigungsanspruch ist der Höhe nach begrenzt auf 20.000 EUR sowie 90% der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften und den Gegenwert an 20.000 EUR. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalles zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der Obergrenze auch Zinsansprüche, sofern eine Verzinsung vertraglich vereinbart war. Die Obergrenze bezieht sich auf die Gesamtforderung des Gläubigers gegen das Wertpapierhandelsunternehmen, unabhängig von der Zahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Konten geführt und die Finanzinstrumente verwahrt werden. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Obergrenze der jeweilige Anteil des einzelnen Kontoinhabers maßgeblich. Fehlen besondere Bestimmungen, so werden die Gelder oder Finanzinstrumente zu gleichen Anteilen den Kontoinhabern zugerechnet. Hat der Gläubiger für Rechnung eines Dritten gehandelt, ist für die Obergrenze auf den Dritten abzustellen.

Soweit die EdW den Entschädigungsanspruch eines Berechtigten erfüllt, gehen dessen Ansprüche gegen die Phoenix Kapitaldienst GmbH in Höhe des entschädigten Betrages auf die EdW über.

Persönliche Daten

Herr / Frau / Firma

Titel : _____

Vorname : _____

Name : _____

Firmenname : _____

Straße / Nr. : _____

PLZ / Ort : _____

Land : _____ Bundesland : _____

Telefon : _____ Fax : _____

E-Mail : _____

Bei Firmen / Institutionen bitten wir zusätzlich um einen Auszug aus dem Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisters.

Im Falle einer Entschädigung überweisen wir den Betrag auf folgendes Konto:

Kontoinhaber : _____

Kontonummer : _____ Bankleitzahl : _____

Name Institut : _____

Sitz des Institutes: _____ Land: _____

Wenn Sie möchten, dass die von uns geführte Korrespondenz über eine andere Person oder Institution geführt wird, bitten wir um entsprechende Angaben:

Name : _____

Adresse : _____

Telefon : _____ Fax : _____

Bitte fügen Sie eine Kopie der erteilten Vollmacht bei.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass eine mögliche Entschädigung ausschließlich auf das von Ihnen oben angegebene Konto überwiesen werden kann.

Anmeldung der Ansprüche aus Wertpapiergeschäften zur Entschädigung bei der EdW

Ich melde / Wir melden hiermit meine / unsere Forderungen gegenüber der Phoenix Kapitaldienst GmbH zur Entschädigung an. Ich habe folgende Einzahlungen geleistet und Auszahlungen erhalten bzw. die Phoenix Kapitaldienst GmbH hat folgende Wertpapiergeschäfte außerhalb des Managed Account in meinem Auftrag getätigt (ggf. in einer gesonderten Anlage):

Nr.	Einzahlungs- / Auszahlungsbetrag	Währung	Datum
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Regelmäßige Auszahlungen (z. B. monatliche Gewinnausschüttungen) bitte kennzeichnen und erläutern.

Bitte fügen Sie dieser Schadensmeldung die Ihnen vorliegenden relevanten Dokumente bei, die Ihre konkrete Forderung gegenüber der EdW belegen. Dies können z. B. Kopien von der Beitrittserklärung zum Managed Account, Vertrag mit Phoenix, Überweisungsbelege für die Einzahlungen, sämtliche Kontoauszüge zum Managed Account, erteilten Vollmachten oder sonstiger Schriftverkehr sein.

Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen

1.) Durch wen und wann haben Sie zuerst Informationen über Auszahlungsschwierigkeiten bei der Phoenix Kapitaldienst GmbH erhalten?

2.) Haben Sie mit der Phoenix Kapitaldienst GmbH vor Feststellung des Entschädigungsfalles durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Vereinbarung getroffen, wonach Sie auf Ansprüche gegenüber der Phoenix Kapitaldienst GmbH gegen eine einmalige Zahlung oder auch ohne Gegenanspruch verzichten? Wenn ja, bitten wir um Zusendung entsprechender Unterlagen.

JA NEIN
☐ ☐

- | | JA | NEIN |
|--|--------------------------|--------------------------|
| 3.) Haben Sie bereits Ansprüche gegen die Phoenix Kapitaldienst GmbH gegenüber einem (gerichtlich) bestellten Verwalter, Insolvenz- oder Konkursverwalter o. ä. angemeldet? Sofern dies zutrifft, bitten wir um Zusendung einer Kopie der angemeldeten Ansprüche und einem Nachweis über evtl. geleistete Zahlungen. | ☐ | ☐ |
| 4.) Gemäß § 3 Abs. 2 EAG entfällt für bestimmte Personen- und Institutsgruppen ein Entschädigungsanspruch. Bitte geben Sie -ggf. mit weiteren Erläuterungen- im Folgenden an, ob Sie einer der unter a) bis j) genannten Personen- oder Institutsgruppen angehören. | | |
| a) Institute im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 EAG und Finanzinstitute im Sinne des Artikels 1 Nr. 6 der Richtlinie 89/646/EWG des Rates vom 15.12.1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG (ABl. EG Nr. L 386 S. 1) mit Sitz im In- und Ausland, soweit sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung handeln, | ☐ | ☐ |
| b) private und öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen mit Sitz im In- und Ausland | ☐ | ☐ |
| c) Kapitalanlagegesellschaften einschließlich der von ihnen verwalteten Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz im Ausland | ☐ | ☐ |
| d) der Bund, ein Land, ein rechtlich unselbständiges Sondervermögen des Bundes oder eines Landes, eine kommunale Gebietskörperschaft, ein anderer Staat oder eine Regionalregierung oder eine örtliche Gebietskörperschaft eines anderen Staates, | ☐ | ☐ |
| e) Geschäftsleiter, persönlich haftende Gesellschafter oder Mitglieder von Aufsichtsorganen des Instituts, Personen, die mindestens 5% des Kapitals des Institutes halten, Prüfer im Sinne des § 28 des Gesetzes über das Kreditwesen und Gläubiger, die eine entsprechende Stellung oder Funktion in einem Unternehmen haben, das mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne dass es auf die Rechtsform ankommt, bildet, | ☐ | ☐ |
| f) Ehegatten und Verwandte ersten und zweiten Grades der unter e) genannten Personen, es sei denn, dass die Einlagen, Gelder oder Finanzinstrumente aus dem eigenen Vermögen der Ehegatten oder der Verwandten stammen, | ☐ | ☐ |
| g) Unternehmen, die mit dem Institut einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, ohne dass es auf die Rechtsform ankommt, bilden, | ☐ | ☐ |
| h) Gläubiger, die bei dem Institut Sachverhalte herbeigeführt oder genutzt haben, insbesondere wenn sie auf Grund einzeln ausgehandelter Vereinbarungen hohe Zinsen oder finanzielle Vorteile erhalten haben, welche die finanziellen Schwierigkeiten verursacht oder wesentlich zur Verschlechterung der finanziellen Lage des Institutes beigetragen haben, | ☐ | ☐ |
| i) Unternehmen, die nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs einen Lagebericht aufzustellen haben oder nur wegen ihrer Einbeziehung in einen Konzernabschluss von dieser Verpflichtung befreit sind, vergleichbare Unternehmen mit Sitz im Ausland (wenn nein, bitten wir um Zusendung entsprechender Unterlagen) sowie | ☐ | ☐ |
| j) Gläubiger, deren Ansprüche gegen das Institut im Zusammenhang mit Geschäften stehen, auf Grund derer Personen in einem Strafverfahren wegen Geldwäsche im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77) rechtskräftig verurteilt worden sind. | ☐ | ☐ |

Ich bestätige / Wir bestätigen, dass alle meine / unsere Angaben in dieser Schadensmeldung wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen erfolgten. Die beigefügten Unterlagen vermitteln ein den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechendes Bild der Sachlage.

Ort, Datum

Unterschrift des (der) Anspruchssteller(s)

Anlage
Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG)